

[67]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, unter Aufhebung der
 Bestimmung in §. 3, Absatz zwei des Jagdgesetz-Nachtrages vom
 17. Mai 1853, wonach die Jagdpachtverträge vom 15. Juni an laufen sollen,
 was folgt:

Einziger Paragraph.

Neu abzuschließende Jagdpachtverträge sollen nur bis zum 1. Juni des
 letzten Pachtjahres, diesen Tag ausgeschlossen, dauern.

Auch bei stillschweigender Verlängerung alter Pachtverträge nach §. 3,
 Absatz drei des Gesetzes vom 17. Mai 1853 gilt die Verlängerung
 nur bis 1. Juni, diesen Tag ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
 Insignel.

Gegeben Weimar am 25. April 1877.



Carl Alexander.

G. Hon. Stiehling. von Groß.

Dritter Nachtrag
 zu dem Gesetze vom 6. Januar 1849,
 die Ausübung der Jagd betreffend.